

BGE 37 I 440

Bundesgericht (BGE), 1911-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_37_I_440

FR: ATF 37 I 440

IT: DTF 37 I 440

Volltext

87. Entscheid vom 14. September 1911 in Sachen Lukas. Beschwerdeverfahren :
Parteilichkeit des Gläubigers beim Streit über Kompetenzansprüche des Schuldners.
Prozessuale Bedeutung der Anerkennung einer hierauf bezüglichen Beschwerde des
Schuldners durch das Betreibungsamt. A. — Am 1. Juli 1911 nahm das Betreibungsamt
Basel-Stadt auf Begehren des Rekurrenten Wilhelm Lukas daselbst zur Sicherung einer
Mietzinsforderung von 93 Fr. gegen Josef Tscheulin ein Verzeichnis der dem
Retentionsrecht des Vermieters unterliegenden pfändbaren Gegenstände im Gesamtwert
von 3 Fr. auf. B. — Hierüber beschwerte sich der Schuldner gleichen Tages bei der
kantonalen Aufsichtsbehörde. Er machte geltend, daß er dem Rekurrenten nur noch 23 Fr.
an Mietzins schulde, und beanspruchte ferner mehrere retinierte Gegenstände als
Kompetenzstücke. Das Betreibungsamt „anerkannte“ die Beschwerde nach erfolgter
nochmaliger Einvernahme des Schuldners. Der Vermieter Lukas dagegen, der von der
kantonalen Aufsichtsbehörde ebenfalls zur Vernehmung eingeladen wurde, trug auf
Abweisung der Beschwerde an, indem er die tatsächlichen Anbringen des Beschwerde-
führers als unrichtig bestritt. Daraufhin erkannte die kantonale Aufsichtsbehörde, die
Beschwerde werde als durch Anerkennung erledigt abgeschrieben, mit der Begründung,
daß der Gläubiger, obwohl zur Vernehmung aufgefordert, nicht als Partei im Be-
schwerdeverfahren zu erachten und seine Vernehmung daher nach der Anerkennung der
Beschwerde durch das Betreibungsamt nicht zu berücksichtigen sei. C. — Gegen diesen
Entscheid hat Lukas innert Frist den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem
Antrag, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Beschwerde des Schuld-
ners abzuweisen, eventuell es sei die Sache zur eingehenden Untersuchung und Prüfung
an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Rekurrent hält an den Anbringen in der
Vernehmung an die kantonale Aufsichtsbehörde fest und protestiert gegen ihre
Nichtberücksichtigung. Rekurs abgesehen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung: Die Auffassung der Vorinstanz, daß bei der Frage, welche Gegenstände
in das Retentionsverzeichnis nach Art. 283 SchKG aufzunehmen seien, der Gläubiger nicht
Partei sei, ist rechtsirrtümlich. Der Gläubiger ist als Hauptinteressent selbstver-
ständig legitimiert, gegen Kompetenzansprüche des Schuldners Widerspruch zu erheben. Die
Vorinstanz hat ihm denn auch selber hiezu Gelegenheit gegeben, seine Vernehmung
dann aber außer Acht gelassen und ihn dadurch gezwungen, gegen die Freigabe der
Retentionsgegenstände seinerseits wieder Beschwerde zu führen. Diesem übertriebenen
Formalismus kann nicht beigetreten werden. Die Vorinstanz hätte auf den Streit über die
Qualität der retinierten Gegenstände als Kompetenzstücke sofort materiell eintreten und
ihn zur Erledigung bringen sollen. 2. — Daran ändert auch die Erklärung des
Betreibungsamts in der Vernehmung an die kantonale Aufsichtsbehörde nichts, daß es
die Beschwerde „anerkenne“, d. h. die Begehren des Schuldners für begründet halte und
bereit sei, ihnen zu entsprechen. Das Betreibungsamt konnte nach Ablauf der

Beschwerdefrist auf seine Verfügung nicht einseitig zurückkommen, nachdem es sie während der Beschwerdefrist aufrechtgehalten hatte. Ebenso wenig ist es im Beschwerdeverfahren Partei mit der Wirkung, daß es durch einfache Anerkennung des Rechtsbegehrens eine Beschwerde gegenstandslos machen könnte, wie die Parteien im Zivilprozeß. Dazu wäre nur die am Betreibungsverfahren interessierte Gegenpartei, d. h. der Gläubiger, in der Lage, welcher allein befugt ist, auf das streitige Retentionsrecht rechtsgültig zu verzichten. Die angefochtene Verfügung des Betreibungsamts hätte somit, nachdem sie einmal weitergezogen war, trotz der Erklärung des Amtes von der kantonalen Aufsichtsbehörde auf ihre materielle Begründetheit untersucht werden sollen. Da dies unterlassen wurde, ist die Sache zur Nachholung des Versäumten an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird in dem Sinn begründet erklärt, daß die Sache zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.